

Satzung
zur Änderung der Berufsordnung
der Ärztekammer Schleswig-Holstein
vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 28. März 2012 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz. S. 66), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„**A. Präambel**

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Grundsätze

§ 1 Aufgaben des Arztes

§ 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten

§ 3 Unvereinbarkeiten

§ 4 Fortbildung

§ 5 Qualitätssicherung, Krebsregister

§ 6 Wirkungen von Arzneimitteln und Vorkommnisse bei Medizinprodukten

II. Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten

§ 7 Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln

§ 8 Aufklärungspflicht

§ 9 Schweigepflicht

§ 10 Dokumentationspflicht

§ 11 Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

§ 12 Honorar und Vergütungsabsprachen

III. Besondere medizinische Verfahren und Forschung

§ 13 Besondere medizinische Verfahren

§ 14 Erhaltung des ungeborenen Lebens und Schwangerschaftsabbruch

§ 15 Forschung

§ 16 Beistand für den Sterbenden

IV. Berufliches Verhalten

1. Berufsausübung

§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis

§ 18 Berufliche Kooperation

§ 18 a Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Kooperationen

§ 19 Beschäftigung angestellter Praxisärzte

§ 20 Vertretung

§ 21 Haftpflichtversicherung

§ 22 aufgehoben

§ 22 a aufgehoben

§ 23 Ärzte im Beschäftigungsverhältnis

§ 23 a Ärztegesellschaften

§ 23 b Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe

§ 23 c Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften

§ 23 d Praxisverbund

§ 24 Verträge über ärztliche Tätigkeit

§ 25 Ärztliche Gutachten und Zeugnisse

§ 26 Ärztlicher Notfalldienst

§ 27 Ausbildung von Mitarbeitern

2. Berufliche Kommunikation

§ 28 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

§ 29 aufgehoben

3. Berufliche Zusammenarbeit

§ 30 Kollegiale Zusammenarbeit

§ 30 a Zusammenarbeit mit Dritten

4. Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten

§ 31 Ärztliche Unabhängigkeit

§ 32 Unerlaubte Zuweisung

§ 33 Unerlaubte Zuwendungen

§ 34 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

§ 35 aufgehoben

§ 36 aufgehoben

C aufgehoben

D aufgehoben

E Inkrafttreten, Außerkrafttreten

F Anlagen

Anlage 1: Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion

Anlage 2: Durchführung des Notfallbereitschaftsdienstes“

2. Das Gelöbnis wird wie folgt gefasst:

„Gelöbnis

Für jede Ärztin und jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis:

“Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patientinnen und Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde alle mir anvertrauten

Geheimnisse auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus wahren. Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen weder aufgrund einer etwaigen Behinderung noch nach Religion, Nationalität, Rasse noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung. Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden. Ich werde meinen Lehrerinnen und Lehrern sowie Kolleginnen und Kollegen die schuldige Achtung erweisen. Dies alles verspreche ich auf meine Ehre.”

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Kammer- und Heilberufsgesetze“ werden durch die Worte „des Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „Ärzten“ werden die Worte „Ärztinnen und“ eingefügt.

cc) Vor dem Wort „Patienten“ werden die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

dd) Vor dem Wort „Kollegen“ werden die Worte „Kolleginnen und“ eingefügt.

ee) Vor dem Wort „Partnern“ werden die Worte „Partnerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „schleswig-holsteinischen“ durch die Worte „in Schleswig-Holstein tätigen“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden vor dem Wort „Patient“ die Worte „Patientin oder“ eingefügt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er hat dabei sein ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere darf er nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „sich über“ werden gestrichen.

bb) Die Worte „unterrichtet zu halten“ werden durch die Worte „zu beachten“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird ein Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist oder dort seine berufliche Tätigkeit entfaltet, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so hat er die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Wirkungen von Arzneimitteln und Vorkommnisse bei Medizinprodukten“

Der Arzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner ärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

6. In der Überschrift zum Gliederungspunkt II. werden vor dem Wort „Patienten“ die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Patienten“ werden durch die Worte „der Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Recht der Patientinnen und Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Patienten“ die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor den Worten „des Patienten“ die Worte „der Patientin oder“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Arzt hat im Interesse der Patientinnen und Patienten mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist, hat er rechtzeitig andere Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen die Patientin oder den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass der Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Patienten“ werden die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

bb) Vor den Worten „der Patient“ werden die Worte „die Patientin oder“ eingefügt.

g) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Der Arzt hat Patientinnen und Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patientinnen und Patienten an Kolleginnen oder Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen, hat der Arzt rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen oder der Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhauseinweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Der Arzt darf einer missbräuchlichen Verwendung seiner Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Worten „des Patienten“ die Wörter „ der Patientin oder“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Aufklärung hat der Patientin oder dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihnen verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist soweit möglich eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindrücklicher sind Patientinnen oder Patienten über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden vor den Worten „des Zahlungspflichtigen“ die Worte „der oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Kollegen“ werden die Worte „Kolleginnen und“ eingefügt.

bb) Vor dem Wort „Patienten“ werden die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor dem Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder von einem anderen Kostenträger erstattet werden, muss der Arzt die Patientinnen und Patienten über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Arzt, der sich an einem Forschungsvorhaben beteiligt, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, muss sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der zuständigen Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Forschung am Menschen“ werden die Worte „nach § 15 Abs. 1“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Weltärztesbundes“ werden die Worte „in der Fassung der 59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ eingefügt.

11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Patienten“ die Worte „Patientinnen und“ eingefügt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ärztinnen und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Ärztin oder“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafterinnen und Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „hauptberuflich tätig ist“ durch die Worte „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Vertreter“ wird durch die Überschrift „Vertretung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

14. § 23 c wird wie folgt gefasst:

„Einem Arzt ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.“

15. § 26 wird wie folgt gefasst:

„Ärzte sind nach Maßgabe des Heilberufekammergesetzes und dieser Berufsordnung, insbesondere der Anlage 2, zur Teilnahme am Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst verpflichtet. Auf Antrag eines Arztes kann aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom

Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Dies gilt insbesondere:

- wenn er wegen körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist,
- wenn ihm aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
- wenn er an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt,
- für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
- für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
- für Ärzte über 65 Jahre.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Tätigkeitsschwerpunkte“ die Worte „als solche gekennzeichnete“ eingefügt.

17. § 29 wird gestrichen.

18. In der Überschrift zu Abschnitt IV. 3. werden die Worte „mit Ärzten“ gestrichen.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „des Arztes“ werden gestrichen.
 - bbb) Das Wort „seine“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Arztes sowie herabsetzende Äußerungen sind berufswidrig“.
- b) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„(2) Es ist berufswidrig, eine Kollegin oder einen Kollegen aus ihrer oder seiner Behandlungstätigkeit oder aus dem Wettbewerb um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen. Es ist insbesondere berufswidrig, wenn sich ein Arzt innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ohne Zustimmung der Praxisinhaberin

oder des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederlässt, in welcher er in der Aus- oder Weiterbildung mindestens drei Monate tätig war. Ebenso ist es berufswidrig, in unlauterer Weise eine Kollegin oder einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden.

(3) Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.

(4) In Gegenwart von Patientinnen und Patienten oder anderen Personen sind Beanstandungen der ärztlichen Tätigkeit und zurechtweisende Belehrungen zu unterlassen. Das gilt auch im Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für den Dienst in den Krankenhäusern.

(5) Der zur Weiterbildung befugte Arzt hat seine nach der Weiterbildungsordnung gegenüber Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ärzte dürfen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht diskriminieren und haben insbesondere die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

20. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind, noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche des Arztes und des Angehörigen des Fachberufes klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„Ärztliche Unabhängigkeit

Der Arzt ist verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten seine ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu

wahren.“

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„Unerlaubte Zuweisung

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Er darf seinen Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“

23. § 33 wird wie folgt gefasst:

„Unerlaubte Zuwendungen

(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

24. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit

Soweit Ärzte Leistungen für die Herstellerinnen und Hersteller von Arznei-, Hilfsmitteln

oder Medizinprodukten oder die Erbringerinnen und Erbringer von Heilmittelversorgung erbringen (zum Beispiel bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sollen der Ärztekammer vorgelegt werden.“

25. Die §§ 35 und 36 werden gestrichen.

26. Kapitel C und D werden gestrichen.

27. Kapitel F Anlage 2 Durchführung des Notfallbereitschaftsdienstes wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu IV. wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

bb) Unter Nummer 1. werden in Satz 1 die Worte „bis zum 68. Lebensjahr“ gestrichen.

b) Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

Nummer 2. wird wie folgt gefasst: „Am fachärztlichen Notdienst teilnehmende Ärzte sind von der Pflicht zur Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Notdienst befreit.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 18.04.2012

Ärztekammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. med. Bartmann

Dr. med. Bartmann

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des
Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 26. April 2012

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit,
des Landes Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. Klaus Riehl

Dr. Klaus Riehl

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 8. Mai 2012

Ärztchammer Schleswig-Holstein

gez. Dr. med. Bartmann

Dr. med. Bartmann

Präsident